

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Zeitung - Blatt:
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Gesetzblatt
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 187.

Freitag, 14. August 1903, abends.

56. Jahr.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag zweimal mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Einzeljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch einen Fahrrad 1 Mark 45 Pf., bei Rückgabe am Schalter der Postamt. Postkosten 1 Mark 65 Pf., durch den Briefträger frei bis Haus 2 Mark 7 Pf. Nach Sonntagsausgabe werden angesetzte Beiträge ausgenommen. Die Nummer des Aufgabentages ist Vormittag 9 Uhr ohne Gedächtnis.

Post und Brief von Danner & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Leipziger Straße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Landtagswahl betreffend.

Die für die bevorstehende Landtagswahl im 19. ländlichen Wahlkreise in Sachsen § 13 des Gesetzes, die Wahlen für die II. Kammer der Ständeversammlung betreffend, vom 28. März 1896 in Verbindung mit § 12 fig. der Ausführungsverordnung vom 10. Oktober 1896 aufgestellten

Abteilungskarten

sind zu folge Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern vom 24. bis einschließlich 26. August d. J. zu legen.

Aus der nachstehenden Übersicht unter C ist zu ersehen, aus welchen Orten die für die Wahlen der Wahlmänner des obenbezeichneten Wahlkreises gebildeten Wahlbezirke bestehen und wo die einzelnen für die gleichen aufgestellten Abteilungskarten während der vorliegenden Zeit anzulegen.

Das Recht der Einsichtnahme in die betreffende Abteilungskarte für jeden Beteiligten ist auf die Belegschaft, von der eigenen Veranlagung und der Veranlagung derjenigen Personen Kenntnis zu nehmen, welche dazu schriftliche Vollmacht ertheilt haben. Es hat aber die Gemeindebehörde, bei welcher die Abteilungskarte ausliegt, jedem Urwähler auf Verlangen mündliche Auskunft über den weiteren Inhalt der Liste mit Ausnahme der Angaben über die Steuerverhältnisse zu erteilen.

Einwendungen gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abteilungskarte sind bei Bericht derselben spätestens bis zum 29. dieses Monats schriftlich oder mündlich bei der mit der Auslegung beauftragten Ortsbehörde anzubringen.

Den Herren Gemeindevorständen und Gutsherrn der zu dem 19. ländlichen Wahlkreise gehörigen Gemeinden und selbständigen Gutbezirken wird dies mit der Anmeldung eröffnet, Zeit und Ort des Auslegens der Abteilungskarte sofort in ordnungsmäßiger Weise zur Kenntnis ihrer Ortsangehörigen zu bringen, damit auch auf das schon oben erwähnte Recht der Einsichtnahme in die Liste für jeden Beteiligten und auf die Einwendungsfrist aufmerksam zu machen.

Die mit Auslegung der Abteilungskarte beauftragten Ortsbehörden haben über gehörige Auslegung der Liste, welche ihnen rechtzeitig von hier aus zugehen wird, zu wachen und dieselbe alsdann noch Abgang der dreißigten Einwendungsfrist, längstens aber den 31. dieses Monats unter Beifügung der etwaigen Einwendungen wieder außer einzurichten.

Großenhain, am 10. August 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.

2242 E.

Dr. Uhlemann.

Mit.

Ort, aus denen die Wahlbezirke zusammengelegt sind.	Bezeichnung der Stelle, wo die Abteilungskarte ausliegt.
15 Ralzenh mit Rittergut Ralzenh, Biekerach und Bonwerk Biekerach, Mühlbach und Rittergut Mühlbach, Göhra, Reinersdorf, Rositz, Wohlitz.	Gemeindevorstand in Ralzenh.
16 Wohlitz, Raudorf, Hohndorf, Allets, Benz mit Dobritsch und Rittergut Dobritsch, Bischau und Rittergut Niederschau, Dallwitz und Rittergut Dallwitz.	Gemeindevorstand in Benz.
17 Göda bei Gräfitz, Bödig bei Gräfitz, Görschnitz, Staude, Bantewitz mit Bölkowitz und Bautzendorf, Kotteritz, Pleßewitz, Bößitz und Rittergut Bößitz, Röcklitz.	Gemeindevorstand in Görschnitz.
18 Gößnitz und Rittergut Gößnitz, Kleinröhrsdorf, Großröhrsdorf, Stolpa und Rittergut Stolpa.	Gemeindevorstand in Großröhrsdorf.
19 Colmnitz, Bauba, Walda und Rittergut Walda, Kleinthiemig, Wüstenhain, Rosseböhla.	Gemeindevorstand in Walda.
20 Raundorf bei Großenhain und Rittergut Raundorf b. Gr. Holzberg, Adelsdorf und Rittergut Adelsdorf.	Gemeindevorstand in Raundorf bei Großenhain.
21 Werschwitz und Rittergut Werschwitz, Beckwitz, Bößig bei Stolpa, Göltzscha, Rößnitz und Rittergut Rößnitz, Weissen, Pötschitz, Sittichen mit Kollwitz.	Gemeindevorstand in Göltzscha.
22 Diesbar, Dößnitz, Seehaus mit Bonwerk Radewitz und Rittergut Seehaus, Bötzewitz und Rittergut Bötzewitz, Blattersleben, Laubach, Neuseehaus.	Gemeindevorstand in Seehaus.

Kavallerie-Uebungen betreffend.

Die diesjährigen Uebungen der zusammengesetzten Kavallerie-Division finden am 20., 21., 22., 24., 25., 26., 28., 29. und 31. August dieses Jahres etwa in der Zeit von 7 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags in dem Gelände, welches durch die Wege Göltzscha—Roda, Roda—Wilschütz, Wilschütz—Bauba, Bauba—Rößnitz bis Aufstellen auf den Weg Görlitz—Peritz, Wege Görlitz—Peritz, Peritz—Radewitz und durch die kleine Radewitzer Sägeritter Wilmühle begrenzt wird, statt.

Unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Jahre vom 24. Mai 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 361) steht Ausführungsvorordnung hierzu vom 13. Juli 1898 (Reichsgesetzblatt Seite 922) wie dies an durch öffentlichen Kenntnis gebracht und hierzu noch folgendes bemerk:

1. Die hier nach in Frage kommenden Grundstücksbesitzer werden aufgefordert, ihre Gebäude, insoweit dies noch nicht geschehen sein sollte, möglichst noch vor Beginn der Uebungen abzuräumen. Auch werden die beteiligten Besitzer darauf hingewiesen, daß Flurbeschädigungen, welche nicht durch die Truppenübungen selbst, sondern auf andere Weise, insbesondere durch Ausschauer, sowie dadurch entstehen, sind, daß das rechtmäßige Arealen ein unterlassen werden. Keinen Auspruch auf Vergütung begründen. Ebenso können Arbeiten und Aufwendungen, von welchen die Beteiligten wissen könnten, daß sie durch Truppenübungen der nächsten Tage wieder zerstört werden müssen, einen Anspruch auf Vergütung bez. Schadloshaltung nicht begründen.

Die etwa auszuparenden Grundfläche werden bei der Vorbesichtigung bestimmt und ergeht hierüber noch besondere Verfügung an die Herren Gutsherrn und Gemeindevorstände, welche leichtere behutsame Anmeldung beratlicher Grundstücke seitens der Beteiligten noch weitere Bekanntmachung erlassen werden.

2. Zur Verhütung von Unglücksfällen sind Steinbrüche, Sümpfe, Lehme, Kies- und Sandgruben, steile Täler, Stellabälle und ähnliche Erdlinienbrüche durch Umzäunen mit Strohketten sinnlich zu machen, weiter auch Ackergeräte und Gebrauchsgegenstände (Pflüge, Eggen, Walzen, Sensen usw.) während der Uebungszelt von den Füllern wegzunehmen und in Gehäßen aufzubewahren.

Füllchen den Füllern bez. an den Wegen allein stehende, aus dem Boden beträchtlich hervorragende Grenzsteine sind — was eventuell Sache der Polizeihauptbehörde sein wird — durch an hohen Büschen befestigte Strohketten zu vermehren, weiter sind etwa im Gelände befindliche Drahtvermachungen zu beseitigen. Drahtvermachungen in der Nähe der bewohnten Grundfläche sind — durch Anbringung von Strohketten oder Stoffstreifen — leichter sichtbar zu machen.

3. Einwäge Ausschauer — zu Wagen, Reiter, Radfahrer, Fußgänger — innerhalb des obenbezeichneten Uebungsgebietes haben sich bis spätestens Vormittags 1/2 Uhr auf dem Gelände aufzustellen.

Wichtigt vorübergehend eine andere Aufstellung nötig, so ist den Anweisungen der Gemeinde-Patrouille nachzugehen.

Im Interesse des verkehrenden Publikums — nun enstlich bei Durchgangsverkehr — wird es nötig, während der Uebungen die im Uebungsgebiet liegenden Wege, die voraussichtlich zeitweise gesperrt sein werden, möglichst zu melden und andere, dieses Terrain nicht kreuzende Wege auszuweichen.

Wenn die Besitzer bez. Plätze von Grundstücken, um nicht Gefahr zu laufen bez. um Unglücksfälle zu vermeiden, auf ihren eigenen Grundstücken sich während der Uebungen nicht aufzuhalten werden, so wird dies seitens des Publikums, welches vor dem Betreten befindet, sowie zur Saat vorbereiteter Felder, Wiesen und Gärten mit dem Betreten verboten wird.

Ort, aus denen die Wahlbezirke zusammengelegt sind.	Bezeichnung der Stelle, wo die Abteilungskarte ausliegt.
1 Gröba (I. und II. Bezirk) und Rittergut Gröba.	Gemeindevorstand in Gröba.
2 Böditz und Bonwerk Böditz, Weizendorf und Rittergut Weizendorf, Weida, Oberreichen.	Gemeindevorstand in Weida.
3 Poppitz, Weizendorf, Pausitz, Heitzig, Röckitz, Zschätzchen mit Böhmen und Rittergut Böhmen, Götschitz	Gemeindevorstand in Pausitz
4 Heyda, Leutersdorf, Braußig, Mehlsheuer, Böhren, Nobeln.	Gemeindevorstand in Heyda
5 Promnitz und Rittergut Promnitz Moritz, Röderau.	Gemeindevorstand in Röderau.
6 Zethau und Truppenübungsplatz Zethau, Lassa, Böditz und Rittergut Böditz.	Gemeindevorstand in Zethau.
7 Glaubitz mit Sorgatz und Langenberg und Rittergut Glaubitz, Marienberg, Radewitz	Gemeindevorstand in Glaubitz.
8 Grödel und Rittergut Grödel, Räuschitz, Böschau und Rittergut Böschau, Roda und Rittergut Roda.	Gemeindevorstand in Räuschitz.
9 Kleinröhrsdorf, Riesa, Schweinsdorf, Spannberg, Neuwalde, Neppis, Gröbitz.	Gemeindevorstand in Gröbitz.
10 Tiefenau und Rittergut Tiefenau, Lichtenau mit Hildebrand, Wölfnitz, Röckitz und Rittergut Röckitz, Streunau und Altdöbeln, Streunau, Veritz	Gemeindevorstand in Wölfnitz.
11 Pulsnitz, Grauenhain mit Bautendorf und Pfeife und Rittergut Grauenhain, Roda, Görlitz, Gabitzsch mit Stroga, Bonwerk Stroga und Rittergut Gabitzsch, Trenzschella.	Gemeindevorstand in Roda.
12 Weitzig am Roßitz und Staatsforstrevier Weitzig a. R., Strauch und Rittergut Strauch, Weitzig, Götschitz, Staubitz, Krauschitz, Riegerode, Orlitz und Rittergut Orlitz, Broditz	Gemeindevorstand in Götschitz.
13 Raundorf bei Ottendorf, Böhme b. O. und Rittergut Böhme b. O., Krauschitz und Rittergut Krauschitz, Böditz und Bonwerk Böditz, Lissa und Rittergut Lissa, Grödel, Böschau und Altdöbeln, Böschau.	Gemeindevorstand in Böditz.
14 Schönborn, Lamperswalde, Schönfeld und Rittergut Schönfeld, Ehendorf mit Dammhain, Quersa.	Gemeindevorstand in Schönfeld.